



Grundsätze zur Gestaltung und Verwendung von Baumaterialien im Landkreis Hersfeld-Rotenburg bei kommunalen und privaten Fördermaßnahmen der Dorferneuerung in Hessen

entsprechend der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung vom 16.02.2015

Stand: 01.01.2015

Dächer	Dachform- und Dachneigung des Hauptdaches	Bei Errichtung neuer Dachkonstruktionen auf bestehenden Gebäuden sind die ortstypischen Dachformen wie das mehr als 40° - 60° geneigte Satteldach wieder anzuwenden.
	Dachform von Anbauten	Für untergeordnete Anbauten, die in der Geschossigkeit geringer sind als das Hauptgebäude, sind auch Pultdächer und Flachdächer möglich.
	Dacheindeckung von Gebäuden	Für Wohngebäude sind grundsätzlich nur naturrote Dachziegel zu verwenden. Leicht engobierte Ziegeln sind förderfähig, müssen jedoch im Vorfeld mit der Dorferneuerungsbehörde abgestimmt werden. Glasierte Ziegel sind nicht förderfähig. Sonstige Nebengebäude können auch mit Betondachsteinen in der Farbe naturrot eingedeckt werden. Für untergeordnete Anbauten mit einer Dachneigung < 15° sind auch Zinkblecheindeckungen möglich, die Verwendung von Sandwichpaneelen / Trapezblechen ist nicht förderfähig.
	Vordächer	Grundsätzlich möglich sind Konstruktionen aus Holz und aus Stahl / Glas. Die Verwendung von Plexiglas oder Aluminium als Hauptbauteil ist unzulässig. Fertigprodukte sind mit der Behörde im Vorfeld abzustimmen.
	Dachüberstände	Bei bestehenden Wohngebäuden soll der Dachüberstand am Ortgang 1 – 1,5 Ziegelbreiten (ca. 20 – 40 cm) nicht überschreiten. Die Verwendung von Ortgangziegeln ist möglich. Die Gestaltung des Ortganges mit hinter den Ortgangziegeln liegendem Zinkblech ist einer Gestaltung mit Schieferbehang vorzuziehen. Der Dachüberstand an der Traufe sollte 50 cm nicht überschreiten.
	Ausbildung Kaminköpfe	Kaminköpfe sind gemauert auszuführen oder mit Naturschiefer oder Edelstahl zu verkleiden. Das Anbringen von Faserzementplatten mit Bogenschnitt (Farbe Rot oder Anthrazit) ist möglich.
	Dachaufbauten und Gauben	Dachaufbauten in Form von Schleppegauben, Giebelgauben, Zwerchhäusern sind grundsätzlich möglich, müssen sich jedoch in Größe und Form dem Gesamtdach unterordnen. Trapezgauben (Schleppegauben mit schrägen Seitenwänden) sind nicht förderfähig, Gauben mit Flachdach bzw. mit Bogendach bedürfen einer Abstimmung mit der fördernden Behörde. Die Gaubenlänge bzw. die Entfernung vom Ortgang sind mit der Dorferneuerungsbehörde abzustimmen. Gaubenverkleidungen sollen mit Naturschiefer, heimischem Holz, Putz, Zinkblech erfolgen.
	Dachflächenfenster	Der Einbau von Dachflächenfenstern zur Belichtung untergeordneter Räume bzw. als Zusatzbelichtung ist zulässig, wenn Dachaufbauten nicht möglich oder unverhältnismäßig sind. Dachflächenfenster in Alu-Holz Ausführung oder Kunststoff sowie integrierte oder außen liegende Verschattungselemente bedürfen der Abstimmung mit der Bewilligungsstelle.

Dächer	Dachentwässerung	Dachrinnen, Fallrohre und Schneefanggitter sind ausschließlich in Zink oder Kupfer herzustellen. Schneefangbalken sind nicht ortstypisch und daher nicht förderfähig.
	Solar- und Photovoltaikanlagen	Der Aufbau von Solar- und Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich möglich, fällt allerdings nicht in eine Förderung im Rahmen der Dorferneuerung.
Außenwände	Fachwerk-Außenwände	Fachwerk ist vorrangig zu erhalten. Bei Auswechslung schadhafter Holzteile ist nach Möglichkeit die gleiche Holzart zu verwenden. Risse im Holz sind offen zu lassen oder auszuspänen (keine Verspachtelung durch Mörtel oder Kunststoffprodukte!). Rohes Holzwerk ist offenporig zu streichen (Leinöl, pigmentierte Lasuranstriche, deckende Acrylfarben). Bei Fachwerkaußenwänden und anderen Holzteilen sind im Sichtbereich grundsätzlich keine Metallverbinder zu verwenden.
	Mauerwerkswände	Die Erneuerung von Putz und / oder Anstrich sowie das Anbringen einer Wärmedämmfassade sind förderfähig. Der Putz ist als mineralischer Putz durchzuführen. Anstriche sowie Putz müssen dampfdurchlässig sein.
	Außenwandverkleidung	Als Verkleidungsmöglichkeit zulässig und förderfähig sind senkrechte Boden-Deckelschalung (keine Nut- und Federbretter), waagerechte Stülpchalung, Holzschindeln, Ziegelbehang und echter Schiefer.
Fenster, Türen und Tore, Balkone	Material und Gliederung der Fenster	Fenster und Außentüren sind grundsätzlich in einheimischem Holz (z. B. Fichte, Kiefer, Eiche) auszuführen, die Verwendung von Tropenhölzern (z. B. Meranti) ist nicht zulässig. Aluminium als Material ist nicht förderfähig. Bei Gebäuden, die nach 1945 errichtet wurden, ist die Verwendung von Kunststofffenstern möglich, wenn die Bauart, Charakter und Umgebung des Gebäudes dies rechtfertigen. In Wohngebäuden sollen die Fensteröffnungen stehende Formate haben oder entsprechend gegliedert werden. Bei der Verwendung von Sprossen sind diese als glasteilende oder Wiener Sprossen auszuführen, vorgesetzte Sprossenrahmen oder innenliegende Sprossen zwischen den Isolierglasscheiben sind nicht förderfähig. Fenster in landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, z. B. Stallfenster, können als Metallfenster ausgeführt werden.
	Fensterbänke	Fensterbänke sind in Holz, Zinkblech oder Steinmaterial auszuführen. Bei Fensterbankabdeckungen, die in Verbindung von Wärmdämmverbundsystemen angebracht werden, sind auch Aluabdeckungen möglich.
	Hauseingangstüren	Hauseingangstüren müssen aus einheimischem Holz (z. B. Eiche, Buche oder Douglasie) hergestellt werden. Türen aus Kunststoff, Tropenholz (z. B. Meranti) oder Aluminium sind grundsätzlich nicht zulässig.
	Verdunklung, Rollläden	Verdunklungen sind in Form von Klapp- oder Schiebeläden möglich. Rollläden sind förderfähig, wenn der Einbau nicht sichtbar unter die Fassade erfolgt. Beschattungselemente bedürfen der Einzelfallentscheidung, sind jedoch nicht an historischen Gebäuden zulässig. Markisen und Gardinen werden nicht gefördert.
	Tore	Tore sind nur als Holztore oder als mit Holz verkleidete oder mit Holz gefüllte Konstruktionen möglich.

Fenster, Türen und Tore, Balkone	Außentrepfen	Treppenanlagen sind ortstypisch auszuführen. Möglich ist die Verwendung von Blockstufen aus Naturstein, nicht geschliffenem Betonstein, Metall oder Holz. Die Treppe kann auch betoniert und dann mit Naturstein belegt werden.
	Balkone	Bei der Neuanlage von Balkonen sind diese nur förderfähig, wenn sie die Wohnfläche erweitern bzw. optimieren. Sie müssen als vorgestellte Holz- oder Stahlkonstruktion errichtet werden.
	Balkon- und Treppengeländer	Förderfähig sind schmiedeeiserne Konstruktionen, Holzkonstruktionen sowie moderne Konstruktionen in Stahl bzw. Edelstahl. Es sind schnörkellose Formen ohne Ornamente und Schnitzereien zu wählen. Alpenländisches Dekor ist in hessischen Dörfern grundsätzlich abzulehnen. Die Verwendung von Plexiglas und Aluminium ist unzulässig.
Wintergärten		Wintergärten sind als untergeordnete Anbauten zum Zweck der Wohnraumerweiterung förderfähig. Die Dachform sollte sich an der des Hauptdaches orientieren. Die Konstruktion sollte in Holz, pulverbeschichteten Metall- oder Aluprofilen ausgeführt werden.
Innenausbau	Fußböden	Fußböden sind aus Holz, Kork, Naturstein oder Fliesen herzustellen. Laminat-, Teppich- und PVC- Böden sind nicht förderfähig.
Neubauten		Neubauten haben sich in ihrer Kubatur und den Gestaltungsdetails an der vorhandenen und ortstypischen Bebauung, entsprechend dem städtebaulichen Fachbeitrag der Kommune, zu orientieren. Dabei sind die individuellen Ausprägungen zu berücksichtigen. Fertighäuser erfüllen diesen Anspruch in der Regel nicht vollständig!!!
Außenanlagen	Einfriedigungen	Die dorfgerichte Gestaltung von Einfriedigungen beschränkt sich auf wenige Materialien: Bruchstein / Natursteinmauern (in orts- u. landschaftstypischem Material) und mit Naturstein verblendete Betonmauern sowie Staketenzäune, schmiedeeiserne Einfriedigungen und Laubgehölzhecken. Die Verwendung von Fertigbetonteilen sowie Kunststoffmaterial, Maschendraht- oder Jägerzäunen ist unzulässig. Eine Ausführung einer Beton- oder Gabionenwand bedarf der Einzelfallentscheidung der Bewilligungsbehörde.
	Pflaster	Als Material für Neupflasterungen kommen nur Naturstein oder eingefärbte Betonsteine mit gebrochenen Kanten ohne Fase in Betracht (z. B. „gerumpelte“ Ausführung). Bei Betonsteinen sind quadratische oder rechteckige Formate zu verwenden. Bei der Verlegung ist die Ausbildung von Ornamentmustern o. ä. nicht zulässig. Unterschiedliche Flächennutzungen (z. B. Wasserrinnen, Parkflächen, etc.) sollen sich hinsichtlich des Materials, der Steinformate bzw. der Farbe unterscheiden. Es soll ein kleinteiliges Gesamterscheinungsbild durch Farbkombinationen / Farbspiel bei großen zusammenhängenden Pflasterflächen, auch in Kombination mit Grünflächen und ggf. Flächenteilen in wassergebundener Ausführung, erreicht werden. Pflaster mit chemisch behandelter Oberfläche (z.B. Teflon) ist nicht ortstypisch und ist nicht förderfähig.
	Pflanzen	Bei der Anpflanzung von Gehölzen dürfen nur standortgerechte Laubgehölze verwendet werden (keine Koniferen und immergrünen Pflanzen, wie Kirschlorbeer!). Die Pflanzliste der Bewilligungsstelle ist zu beachten.

Abweichungen von o. g. Material- und Gestaltungsgrundsätzen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie müssen **vor Ausführung** vereinbart werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. **Auch bei Abweichungen in nur einzelnen Gewer-
ken kann dies zur Zurückziehung des Gesamtzuschusses führen.**

Durch **nachstehende Unterschrift** verpflichtet sich der Antragsteller gegenüber der Bewilligungsbehörde, die oben genannten Grundsätze zur Gestaltung und Verwendung von Baumaterialien bei Durchführung der **folgenden Baumaßnahme** einzuhalten:

Dies gilt sowohl für die durch Dorferneuerungsmittel geförderte Maßnahmen, als auch für damit in direktem Zusammenhang stehende Gewerke und Arbeiten, für die keine oder andere öffentliche Zuwendungen (z. B. Zuschüsse Dritter) gewährt werden.

Name des/der Antragstellers/in bzw. des Vertretungsberechtigten (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum und Unterschrift des/der Antragstellers/in bzw. des Vertretungsberechtigten